Aussteller (Bezeichnung und Anschri	ft der steuerbegünstigte	n Einrichtung)		
Bestätigung über Geldzuwe im Sinne des § 10b des Einkommens Körperschaften, Personenvereinigun	steuergesetzes an eine	der in § 5 Abs. 1 Nr.	9 des Körperscha	ftsteuergesetzes bezeichneten
Name und Anschrift des Zuwendend	en			
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -			Tag der Zuwendung:
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein				
Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
nach dem Freistellungsbes	scheid bzw. nach der Ar StNr.	ılage zum Körpersch	aftsteuerbescheid vom	des Finanzamtes für den letzten
Veranlagungszeitraum		nach § 5 Abs. 1 Nr	. 9 des Körpersch	aftsteuergesetzes von der
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.				
Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt				
·	StNr.	mit Besch		nach § 60a AO gesondert
festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
verwendet wird.				
Nur für steuerbegünstigte Einricht Es wird bestätigt, dass es sich r ausgeschlossen ist.	=			ziehbar sind 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuv	vendungsempfängers)			

## Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).